

für die Arbeit mit den Vorsitzenden der Kommissionen der Volksvertretungen verantwortlich (§ 10 Abs. 1 Satz 5 GöV). Diesen Verantwortlichkeiten könnten die Vorsitzenden der örtlichen Räte nicht nachkommen, wenn sie nicht maßgebenden Einfluß auf die Tätigkeit der örtlichen Räte ausüben könnten.

b) Den Vorsitzenden der örtlichen Räte obliegt die Anleitung und Kontrolle der 42 Vorsitzenden der nachgeordneten Räte (§ 11 Abs. 3 Satz 1 GöV). Nimmt man hinzu, daß der Vorsitzende des Ministerrates für die Anleitung und Kontrolle der Vorsitzenden der Räte der Bezirke verantwortlich ist (§11 Abs. 3 Satz 3 GöV, § 12 Abs. 5 Satz 1 Ministerratsgesetz von 1972), so ergibt sich eine Linie von dorthier bis zum Vorsitzenden des Rates der kleinsten Gemeinde (Bürgermeister).

c) Die Leitung des eigenen Rates wird durch das Weisungsrecht und das Recht der 43 Kontrolle über die Durchführung gewährleistet. Diese Rechte bestehen gegenüber den Mitgliedern der Räte, den Leitern der Fachorgane der Räte und den Leitern der den Räten unterstellten Betriebe und Einrichtungen (§ 10 Abs. 1 Satz 4 GöV). Zur Durchsetzung von Anleitung und Kontrolle der Vorsitzenden der nachgeordneten Räte haben die Vorsitzenden der Räte auch diesen gegenüber ein Weisungsrecht (§ 11 Abs. 3 Satz 2). Der Vorsitzende des Ministerrates hat das Weisungsrecht gegenüber den Vorsitzenden der Räte der Bezirke (§ 11 Abs. 3 Satz 3 GöV, § 12 Abs. 5 Satz 2 Ministerratsgesetz von 1972). Weisungen sind verbindliche Festlegungen von staatlichen Leitern, die innerhalb des staatlichen Leitungsprozesses im Rahmen von Unterstellungsverhältnissen (in besonderen Fällen auf Grund ausdrücklicher Ermächtigung auch außerhalb einer Unterstellung) ergehen (Lehrbuch »Verwaltungsrecht«, S. 242/243).

Der Vorsitzende des Ministerrates ist auch berechtigt, Entscheidungen der Vorsitzenden der Räte der Bezirke aufzuheben, die den Gesetzen und anderen Rechtsvorschriften widersprechen (§ 12 Abs. 6 Ministerratsgesetz von 1972). Den Vorsitzenden der örtlichen Räte steht zwar dieses Recht gegenüber den Vorsitzenden der nachgeordneten Räte nicht ausdrücklich zu. Es dürfte aber im Weisungsrecht enthalten sein, obwohl auffällig ist, daß es im GöV im Gegensatz zum Ministerratsgesetz von 1972 nicht besonders formuliert ist. Auf jeden Fall kann aber durch Weisung der Vollzug der Entscheidung des Vorsitzenden eines nachgeordneten Rates verhindert werden. Der GöV-Kommentar (Anm. 3 zu § 11) hebt ausdrücklich hervor, daß das GöV bezüglich des Weisungsrechts des Vorsitzenden keine Abgrenzung vornimmt.

d) Die Vorsitzenden der Räte sind Disziplinarbefugte für die Mitglieder der örtlichen 44 Räte (§ 18 Verordnung über die Pflichten, die Rechte und die Verantwortlichkeit der Mitarbeiter in den Staatsorganen¹⁴).

e) Es ergibt sich also, daß die Linie vom Vorsitzenden des Ministerrates abwärts bis 45 zum Bürgermeister der kleinsten Gemeinde eine Weisungs- (Befehls)linie ist. Diese durchzieht das Unterstellungsverhältnis innerhalb der Pyramide der Räte und verstärkt dieses.

9. Die Sekretäre der Räte sind für die ordnungsgemäße Arbeitsweise der Räte verant- 46 wörtlich. Sie sollen nicht nur die technischen Gehilfen des Vorsitzenden sein, sondern vor allem die Arbeit der Organe und Einrichtungen des Rates ständig kontrollieren und auf-

¹⁴ Vom 19. 2. 1969 (GBl. II S. 163).